

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Band:** 18 (1942-1943)  
**Heft:** 49

**Artikel:** Die Militärversicherung des Wehrmannes am Entlassungstage  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-712022>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und dafür weiß kämpfen. Was bis heute mit Friedenszeit bezeichnet wurde, waren mehr oder weniger lange Waffenstillstände, Ermüdungserscheinungen. Friede wird erst sein am Ende aller Zeiten, wenn das Leben auf dieser Welt in der Wiederkehr des Chaos endet, um in neuer glorreicher Schöpfung in Ewigkeit neu zu beginnen. Der Christ glaubt an dieses ewige Leben im Frieden, am Ende aller Zeiten. Fassen können wir es alle nicht. Wir werden es nie fassen. Wir können nur daran glauben, jeder auf seine Art und Weise, denn keiner darf sich auf dieser Welt anmaßen,

mehr zu glauben und besser zu sein als der andere. Glauben wollen wir aber in erster Linie an unsere Bestimmung, die immer wieder heißt: Leben und kämpfen!

Meine Kameraden sind ins Stroh gekrochen. Ein Rundgang überzeugt mich, daß alle den verdienten Schlaf ohne Wiegen gefunden haben. Schnarchende Zufriedenheit umgibt mich. Sie schlafen träumend und traumlos dem neuen Tagwerk entgegen. Ich verlasse den Raum und gehe zurück auf die Wache. Ins Wachtbuch schreibe ich den einfachen Satz: Patrouille gemacht, nichts zu melden!»

## Die Militärversicherung des Wehrmannes am Entlassungstage

Verschiedene Teilnehmer des Skikurses einer Division erhielten von ihren Vorgesetzten die Erlaubnis, die Uniformen noch am Tage nach der Entlassung tragen zu dürfen. Diese Bewilligung wurde gegeben, da am Standorte der Truppe ideale Skiverhältnisse herrschten und diese somit zu Uebungszwecken ausgenützt werden konnten. Am Entlassungstage, 6 Stunden nach dem Abtreten, erlitt einer der Teilnehmer auf der Piste einen schweren Sturz. Er maß ihm zunächst keine Bedeutung bei, bis ihn zwei Tage später Sehstörungen und Uebelkeit befielen. Eine hinzutretende Atemlähmung führte zum plötzlichen Tode. Die Autopsie ergab als Ursache dieser Lähmungserscheinungen eine durch den Skiunfall hervorgerufene Verletzung einer Hirnarterie. Die Ehefrau des Verstorbenen verlangte nun von der Militärversicherung Pensionsleistungen, um so mehr, als man bei der Entlassung den Teilnehmern mitgeteilt hatte, daß sie während des ganzen Entlassungstages militärversichert seien.

Die Militärversicherung mußte aber jegliche Gewährung von Leistungen ablehnen. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b des Militärversicherungsgesetzes von 1901 erstreckt sich die Versicherung des Wehrmannes nach der Entlassung nur auf die Dauer der Heimkehr, sofern diese innert angemessener Frist erfolgt. Unter der Dauer der Heimreise ist dabei die Zeitspanne vom Momente der Entlassung bis zum erstmaligen Betreten der Wohnung des Wehrmannes gemeint (Zeitschrift für Unfallkunde 1923, S. 141; Entscheid des Versicherungsgerichtes 1933 AS 62). Wenn der Wehrmann seine Wohnung auch nur betritt, um seinen Tornister abzulegen und dann z. B. sein Essen auswärtig einnimmt, so ist er nicht mehr versichert. So verließ ein Soldat die Wohnung wieder in Uniform, weil ihm seine

krankte Frau kein Essen bereiten konnte. Die Militärversicherung hat diesen Fall allerdings der Soldatenfürsorge empfohlen, um eine ungerechtfertigte Härte zu vermeiden.

Was ist nun unter Heimkehr innert angemessener Frist zu verstehen? Gemäß Art. 155 Abs. 1 des Dienstreglementes hat der Wehrmann nach der Entlassung auf dem kürzesten Wege heimzukehren. Er muß also größere Umwege vermeiden. Immerhin ist es ihm gestattet, z. B. auf dem Vierwaldstätter See das Schiff zu benützen, auch wenn er dabei gegenüber der Bahn etwas mehr Zeit benötigt. Auch das Ueberspringen eines oder zweier Züge geht noch in den Rahmen einer Rückkehr innert angemessener Frist. Wenn aber ein Soldat um 7.00 in der Inner- schweiz entlassen wird, in Luzern um 12.40 ankommt, dort zu Mittag ißt und eine Stadtbesichtigung unternimmt, Thalwil um 18.23, Sargans um 22.47 erreicht, von hier zu Fuß nach Hause geht und vor dem Haus in eine Fensterscheibe stürzt, so kann von einer Innehaltung der vom Gesetzgeber verlangten angemessenen Frist nicht die Rede sein. Die Benützung der direkten Verbindung hätte die Ankunft um 13.50 ermöglicht (Amtl. Sammlung 1938 Seite 34). Oder ein anderes Beispiel: Die Entlassung findet um 11.00 statt, der normalerweise 30 km lange Heimweg wird durch Motorradfahrten zwecks angeblicher Stellensuche verlängert. Ein Unfall, der sich um 22.00 ereignet, wird von der Militärversicherung nicht übernommen, da die angemessene Frist zur Heimkehr überschritten und das Tragen der Uniform sowie die Unterstellung unter militärische Disziplin versicherungsrechtlich unwesentlich sind (Amtl. Sammlung 1935, Seite 56, ebenso Amtl. Sammlung 1928, Seite 176). Seltener kann es vorkommen, daß ein Wehrmann auch bei Benützung der kürze-

sten Verkehrsverbindungen erst am folgenden Tage seinen Wohnort erreichen kann. Er ist in diesem Falle auch am zweiten Tage nach der Entlassung bis zum Betreten seiner Wohnung versichert.

Ein weiterer Punkt ist die Frage, wann ein Wehrmann als im Dienst stehend zu betrachten ist. Die Dienstleistung dauert vom Momente des Appells bis zu dem Momente des Abtretens. Wenn nach dem Abtreten wie im eingangs erwähnten Beispiel noch Erlaubnis zum Tragen der Uniform und zum Verbleiben am Entlassungsorte gegeben wird, so kann dies an dem angeführten Grundsätze der Militärversicherung nichts ändern. **Das Tragen der Uniform, Soldberechtigung, oder spezielle Bewilligung des Vorgesetzten haben keinen Einfluß auf die Dauer der Militärversicherung.**

Während des Einrückens ist der Wehrmann in analoger Weise versichert. Eine besondere Regelung gilt für den Urlaub: Allgemeine Urlaube (Sonntagsurlaub, großer Urlaub) unterbrechen die Versicherung nicht. Hingegen sind die Wehrmänner während eines individuellenurlaubes nicht versichert (Zeitschrift für Unfallkunde 1927, Seite 64, Entscheid des Versicherungsgerichtes 1933 AS Seite 48), wobei aber die Entlassung und das Einrücken wieder versichert sind. Ebenfalls gegen Krankheiten und Unfälle militärversichert sind HD., Angehörige des passiven Luftschutzes, Betriebswachen, Ortswehren, sofern der betreffende Dienst länger als 3 Tage dauert.

Da gerade im Anschluß an Gebirgskurse, durchaus in Befolgung der Bestrebungen zur körperlichen Ertüchtigung unserer Armee, freiwillige Touren ausgeführt werden, würde de lege ferenda eine Ausdehnung der Militärversicherung auf den ganzen Entlassungstag nur begrüßt.

## 600 Nächte Aktivdienst

600 Tage. Diese schöne, runde Zahl ergibt sich genau aus der Addierung unzähliger Eintragungen im Dienstbüchlein. 600 Tage, das entspricht genau 1 Jahr, 7 Monaten und 22 Tagen.

Soviel Zeit über schon in den starren, ewig etwas zu engen Kragen gezwängt, über die unbequeme Schale gescholten und — sie doch mit heimlichem Stolz, wirklich stillem, heimlichem, aber doch —

zur Schau getragen. So lange Zeit Morgen für Morgen im staubigen Stroh erwacht mit zugeklebten Augen und dick verstaubter Lunge, die langanhaltenden, hartnäckigen und bedrohlichen Husten erleidet. Ebenso